

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) und der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

Satzung über die Erfassung und Entsorgung von Fäkalien im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) (Fäkalsatzung) vom 23.08.2002

mit Stand: der 3. Änderungssatzung vom 19.10.2015

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Mitglieder des Zweckverbandes WAVI.
- (2) ¹Kommunen im Landkreis Ilmenau, die nicht Mitglied des Zweckverbandes WAVI und auch einem anderen Verband nicht angehören, können nach Maßgabe dieser Satzung entsorgt werden. ²Dazu ist durch die jeweilige Kommune ein Antrag zu stellen
- (3) Der Verbandsausschuss entscheidet über den Antrag.
- (4) Kommunen im Landkreis Ilmenau, die Mitglieder eines anderen Zweckverbandes sind, sind durch diesen Verband zu entsorgen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Fäkalien i.S. dieser Satzung sind Stoffe, die in abflusslosen Klosettgruben oder beim Betrieb von Kleinkläranlagen anfallen und nicht direkt in Gewässer oder Entwässerungsanlagen eingeleitet oder eingebracht werden, deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt geboten ist.
- (2) Die Fäkalentsorgung i.S. dieser Satzung umfasst die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Aufnehmens vor Ort, des Beförderns und des Behandeln.
- (3) ¹Zu entsorgende Anlagen i.S. dieser Satzung sind Grundstückskläranlagen. ²Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

§ 3 **Fäkalentsorgung durch den Zweckverband**

- (1) Der Zweckverband entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung für das i.S.v. § 1 Abs. (1) festgelegte Gebiet die anfallenden Fäkalien.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. (1) kann sich der Verband Dritter bedienen.

§ 4 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Die Eigentümer der zu entsorgenden Anlagen oder deren Nutzungsberechtigten im Gebiet i.S.v. § 1 sind berechtigt, vom Zweckverband die Fäkalentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten haben das Recht, die gesamten in ihren Anlagen anfallenden Fäkalien dem Zweckverband zur Entsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5 **Anschluss- und Benutzungspflicht**

- (1) Die Eigentümer der zu entsorgenden Anlagen oder deren Nutzungsberechtigten - Anschlussberechtigten - im Gebiet i.S.v. § 1 Abs. (1) sind verpflichtet, sich an die Fäkalentsorgung des Zweckverbandes anzuschließen (Anschlusspflicht).
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben die gesamten in ihren Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalien i.S.v. § 2 Abs. (1) dem Zweckverband zu überlassen (Benutzungspflicht).

§ 6 **Eigentumsübertragung**

- (1) ¹Die Eigentumsübertragung regelt sich nach § 14 Abs. (5) der Entwässerungssatzung (EWS). ²Danach gehen die Fäkalien mit der Übernahme an der Grundstückskläranlage in das Eigentum des Zweckverbandes über.

§ 7 **Mitteilungspflicht und Überwachung**

- (1) Die Anschlusspflichtigen müssen bei Bedarf dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle die für die Fäkalentsorgung notwendige Auskünfte, insbesondere über:
 - Anzahl und Art der Grundstückskläranlage
 - Größe und Form der Anlagen
 - Lage und Zufahrt zu den Anlagen
 - Nutzungsinhalt bzw. Entsorgungsmengen

- Anzahl der angeschlossenen Einwohner erteilen.
- (2) Den Mitarbeitern des Zweckverbandes und den beauftragten Dritten ist in Ausübung ihrer Überwachungs- und Entsorgungstätigkeit ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu gestatten, auf denen sich entsorgungspflichtige Anlagen befinden.

§ 8

Fäkalienerfassung, Beförderung und Aufbereitung

- (1) Durch den Zweckverband oder durch von ihm beauftragte Dritte werden die Fäkalien beim Anschlusspflichtigen aufgenommen.
- (2) Die Fäkalien werden zur Kläranlage Ilmenau befördert und an der dafür vorgesehenen Stelle an die Anlage übergeben.
- (3) Die weitere Behandlung bzw. Aufbereitung obliegt dem Zweckverband.

§ 9

Anforderungen an die entsorgenden Anlagen

- (1) Für die Erfassung der Fäkalien ist durch den Anschlusspflichtigen gemäß § 5 die Zufahrt auf dem Anfallgrundstück zu gewähren, soweit dies schadlos durchgeführt werden kann.
- (2) Die Anlagenverschlüsse bzw. Abdeckungen müssen zum Zwecke des Öffnens des Wiederverschließens funktionstüchtig sein.

§ 10

Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen

- (1) Die zutreffenden Bedingungen regeln sich nach EWS § 15 (Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen).
- (2) Die Nachweispflicht regelt sich nach EWS § 17 (Untersuchung des Abwassers).

§ 11

Häufigkeit und Zeitpunkt der Fäkalentsorgung

- (1) ¹Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt das in abflusslosen Gruben und mechanischen bzw. teilbiologischen Kleinkläranlagen gesammelte Abwasser und fährt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab.

²Die Fäkalschlamm Entsorgung bei vollbiologischen Kleinkläranlagen erfolgt bedarfsgerecht nach den betrieblichen sowie technischen Erfordernissen der jeweiligen Anlage. ³Die vollbiologische Kleinkläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen und entsprechend dieser Vorschrift ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden.

- (2) ¹Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der

Entsorgung beabsichtigt ist. ²Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

- (3) Die in Aussicht gestellten Termine werden mindestens 5 Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (4) ¹Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; der Zweckverband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung. ²Es gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (5) Die Fäkalienentsorgung erfolgt grundsätzlich

**Montag bis Freitag
In der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr**

§ 12

Entsorgung von Fäkalien aus Anlagen mit gewerblicher Abwasserlast

- (1) Bei Einleitung gewerblicher Abwässer (häuslichen Charakters) in die Kleinkläranlagen sind diese bei Notwendigkeit jährlich mehrmals zu entsorgen.
- (2) Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann der Zweckverband den Nachweis entsprechend EWS § 17 (Untersuchung des Abwassers) verlangen.
- (3) Fäkalien mit unzulässigen Schadstoffbelastungen sind als Sonderfall zu werten und in Sonderabfallanlagen durch den Verursacher selbst zu entsorgen.

§ 13

Störungen in der Fäkalienentsorgung

¹Wird die Fäkalienentsorgung - Abweichungen vom Entsorgungsplan - infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, verfahrensnotwendiger Arbeiten oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. ²Die Entsorgung wird zum bald möglichen Termin durchgeführt.

§ 14

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.
- (2) Die Änderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

S e e b e r
Verbandsvorsitzender